



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

EDICT

Daß von nun an

Denen Wittwern

erlauber seyn solle/

nach Ablauf eines Viertel Jahres

von dem Tage

des Absterbens ihrer Frauen

anzurechnen /

Sich wiederum zu verheyrathen;

In Ansehung

Derer Wittwen

aber/ es bey der Verfassung/ daß selbige vor

Verlauff drey viertel Jahre

nicht wieder heyrathen können/

verbleiben solle.

De Dato Berlin den 26ten July 1747.

ELFDE, gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker/
Johann Rudolph Eymann.



Handwritten text in Gothic script, appearing as a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of a list or entry.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of a list or entry.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of a list or entry.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of a list or entry.



Cân
von
V al
debr
ben
gra
W
Er
hen
dan
Lau

vor
nen
ju





Wir Friedrich, von
Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst / *Souverainer* und *Oberster* Herzog
von Schlesien / *Souverainer* Fürst von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschafft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Eleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mörs /
Graff zu Hohenzollern / Nuytin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. u.

Ehm kund und sigen hiemit zu wissen : Nachdem von Uns bemercket
worden / das durch die bisherige Verfassung / wornach ein Wittwer
vor Ablauf eines halben Jahres von dem Tode seiner Frauen anzurech-
nen / zur zweyten Ehe nicht schreiten darff / ohne zuvor deshalb Dispensatio-
n zu suchen / sehr viele Inconvenienzien entstanden / und insonderheit der
Land.

Landmann/ dadurch in seiner Wirtschaft und Nahrung nicht nur merklich behindert/ sondern vertheidentlich ganz und gar zurück gefehret werden; Dafs wir aus Landes Väterlicher Huld und Gnade/ und zur Conservation unsrer Untertanen hieunter eine Aenderung zu treffen resolviret haben

Wir setzen und ordnen nemlich hiermit und Kraft dieses als ein beständiges Gesetz/ dafs von nun an einem jeglichen Wittwer/ wes Standes er auch sey/ erlaubet seyn und frey stehen solle/ nach Verfließung eines vierthel Jahres oder dreyer Monate von dem Tage des Absterbens seiner ersten Frauen anzurechnen/ sich wiederum anderweitig zu verheyrathen/ ohne dazu besondere Dispensation zu suchen oder nöthig zu haben/ jedoch dergestalt und also/ dafs er nach der bisherigen Verfassung vor Vollziehung der anderweiten Ehe mit seinen Kindern erster Ehe sich gänglich auseinander setzen und Nichtigkeit machen müsse: In Ansehung derer Wittwen aber belassen wir es derer bekandten Ursachen halber bey der Gesetz mässigen Verfassung/ dafs solche wenigstens unter einer Zeit von drey vierthel Jahren zur zweyten Ehe nicht wieder schreiten dürfen: Und befehlen übergens Unsern sämmtlichen Regierungen und Consistoriis, auch respective Unserm Officio Fisci, sich nach diesem Edict gehorsamst zu achten/ und darüber gebührend zu halten / und solches nicht nur gewöhnlicher massen publiciren/ sondern auch von denen Kanzeln in Unsern gesammten Landen ablesen zu lassen. Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin/ den 26ten July 1747.

Friderich.



C. v. Brand. S. D. v. Antin. L. F. v. Bismarck.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

EDICT

Daß von nun an

Denen Wittwern

erlaubet seyn solle/

Wittwern im Lauf eines Viertel Jahres

von dem Tage

ihres Sterbens ihrer Frauen

anzurechnen /

wiederum zu verheyrathen;

In Ansehung

der Wittwen

es bey der Verfassung/ daß selbige vor

im Lauf drey viertel Jahre

nicht wieder heyrathen können/

verbleiben solle.

Ertheilt zu Berlin den 26ten July 1747.

Ertheilt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker/
Johann Rudolph Stizmann.

